



<http://www.kpoe-steiermark.at>

DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877/5101

# Richtsätze für das Jahr 2010

## PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2010

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto
Alleinstehende:	€ 783,99
Ehepaare (Familien):	€ 1.175,45
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 82,16

## Halbwaisen(mindest)pension

bis 24 Jahre	€ 288,36
über 24 Jahre	€ 512,41

## Vollwaisen(mindest)pension

bis 24 Jahre	€ 432,97
über 24 Jahre	€ 783,99

Kinderzuschuss zur Eigenpension € 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

## PFLEGEgeld

Das Pflegegeld wurde 2010 nicht erhöht. Es wird in 7 Stufen gewährt und beträgt monatlich für

Stufe 1	€ 154,20
Stufe 2	€ 284,30
Stufe 3	€ 442,90
Stufe 4	€ 664,30
Stufe 5	€ 902,30
Stufe 6	€ 1.242,00
Stufe 7	€ 1.655,80

## INFORMATIVE

### INTERNET-ADRESSEN

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) Wegweiser durch Behörden  
[www.sws.or.at](http://www.sws.or.at) Wohnungsservice Graz  
[www.ams.or.at](http://www.ams.or.at) Online Jobsuche



Unterstützt und hergestellt vom  
Landtagsklub der KPÖ Steiermark.  
8010 Graz, Landhaus Hinterhaus.  
Tel. 0316 / 877 51 02.

# SOZIALHILFERICHTSÄTZE

## Die Richtsätze für den Lebensbedarf betragen für

Alleinstehend Unterstützte	€ 548,--
Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	€ 500,--
Mitunterstützte	
- die mit einem Hauptunterstützten in Haushaltsgemeinschaft leben	€ 334,--
- für die Familienbeihilfe bezogen wird	€ 169,--

Für die ersten 6 Monate der Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung wird der Richtsatz für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils € 8,-- erhöht.

Werden richtsatzgemäße Geldleistungen gewährt, so ist zusätzlich der vertretbare Aufwand des Hilfeempfängers für Unterkunft zu tragen.

Im **Februar und August** erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte für Energiekosten einen Betrag von € 47,--.

Im **Juni und im November** stehen Sonderzahlungen in der Höhe der Richtsätze für den Lebensbedarf zu.

## HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz **kann** Menschen in besonderen Notsituationen (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden  
– Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat.

## REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 783,99
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 901,59
für Ehepaare	€ 1.175,45
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.351,77
Erhöhung der Grenze pro Sorgspflicht	€ 82,16

# RUNDFUNK- UND TELEFONGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 878,07
für Ehepaare	€ 1.316,50
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 92,02

## FAMILIENBEIHILFE

Der Antrag auf Familienbeihilfe wird beim zuständigen **Finanzamt** gestellt, die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
ab Geburt	€ 163,80	€ 176,60	€ 198,80	€ 213,80
ab. 3. Lebensjahr	€ 171,10	€ 183,90	€ 206,10	€ 221,10
ab 10. Lebensjahr	€ 189,30	€ 202,10	€ 224,30	€ 239,30
ab 19. Lebensjahr	€ 211,10	€ 223,90	€ 246,10	€ 261,10

**Mehrkindzuschlag** für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 36,40 ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Für jedes **erheblich behinderte Kind** (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 138,30 – die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Für **arbeitslose Jugendliche ohne Einkommen** wird die Familienbeihilfe maximal bis zum 21. Lebensjahr weiterbezahlt, sofern sie beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sind.

Die Auszahlung der **13. Familienbeihilfe** erfolgt im September, ist allerdings um den Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 58,40 reduziert.

## KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

Wenn das Pro-Kopf-Einkommen unter € 783,99 (für Kinder, die ab 1.1.2010 geboren sind) bzw. unter € 772,40 (für Kinder die bis 31.12.2009 geboren sind) liegt, kann der Kinderzuschuss des Landes Steiermark in der Höhe von € 145,35 monatlich während der ersten 12 Lebensmonate des Kindes bezogen werden – Antrag über Gemeinde- bzw. Bezirksamt.

# KINDERBETREUUNGSGELD

Der Antrag wird bei der **zuständigen Krankenkasse** gestellt.

**Variante 1:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 14,53,-, es kann maximal 36 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (30 + 6) geteilt wird.

**Variante 2:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich €20,80, es kann maximal 24 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (20 + 4) geteilt wird.

**Variante 3:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 26,60, es kann maximal 18 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (15 +3) geteilt wird.

**Variante 4:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 33,-, es kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (12 +2) geteilt wird.

**Neu für Geburten ab 1.1.2010:** Kinderbetreuungsgeld als Einkommensersatz-Leistung

**Variante 5:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich höchstens € 66,-, es kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (12 +2) geteilt wird.

**Für AlleinerzieherInnen oder Familien mit sehr geringem Einkommen** wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie ist nicht mehr rückzahlpflichtig, wird aber nur maximal 12 Monate gewährt.

## ARBEITNEHMERINNEN- VERANLAGUNG

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativ-steuer“ besteht.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe).

## WICHTIGE UNTERSTÜTZUNGSFONDS

**Familienhärteausgleich:** Familien, die unversichert in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Antragsformular: BM für Soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/4, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

**Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen:** Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, PensionistInnen) können einmal jährlich um Unterstützung an-suchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.).

**Josef Krainer-Hilfsfonds:** Karmeliterplatz 2, 8011 Graz, Tel: 0316/877/3946 Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

**Katastrophenhilfe österreichischer Frauen (KÖF):** Karmeliterplatz 6, 8011 Graz, Tel.Nr. 0316/830572

**Licht ins Dunkel:** nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minder-jährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/5338688

**Sozialservicestelle des Landes:** Hofgasse 12, 8010 Graz, Tel.Nr.: 0316/877/2750

**Kostenloses Sozialtelefon:** 0800/201010

**Unterstützungsfonds der Krankenkassen** – zuständige Krankenkasse